

Synopse zur 3. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

aktuelle Fassung	empfohlene Änderung
<ul style="list-style-type: none">•§ 1<ul style="list-style-type: none">•"Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch•a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,•b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und•c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner." •§ 5 Absatz 3 Buchstabe e<ul style="list-style-type: none">•"der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen." •§ 6 Absatz 3<ul style="list-style-type: none">•"Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist."	<ul style="list-style-type: none">•§ 1<ul style="list-style-type: none">•"Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch•a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,•b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und•c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.•Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eberswalde nutzen und dienen." •§ 5 Absatz 3 Buchstabe e<ul style="list-style-type: none">•"der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.•Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich." •§ 6 Absatz 3<ul style="list-style-type: none">•"Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann höchstens ein Vorschlag berücksichtigt werden."